News und Tipps

Ausgabe Mai 2021
13. Jahrgang

Editorial

Die Bürokratie in Deutschland schreitet immer weiter voran. Der Grund für diese Annahme liegt in der gesetzlich festgelegten Notwendigkeit, dass alle steuerpflichtigen Unternehmen eine Verfahrensdokumentation über die buchhalterischen Prozesse des eigenen Unternehmens erstellen müssen. Hierbei wird eine Dokumentation und Beschreibung aller Prozesse gefordert, die von der Erfassung entsprechender Belege und Dokumente bis hin zur deren Aufbewahrung notwendig sind.
Laut aktuellen Aussagen der Finanzverwaltung wird mit dem Auslaufen der Übergangsregelung zum Ende März 2021 die Verfahrensdokumentation bundesweit direkt beim Mandanten geprüft.
Es ist davon auszugehen, dass verstärkt Kontrollen in diesem Zusammenhang durchgeführt werden. Umso wichtiger erscheint es uns als Steuerberatungskanzlei, unsere Mandanten in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Ihre Claus Jakobs und Ulrich Osdiek

Geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Gute Nachrichten für Steuerpflichtige: Die bisher steuerlich zugrunde gelegte Nutzungsdauer bei Computern und Software wird von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dieser Betriebsausgabenabzug ist für Steuerpflichtige interessant, da so die Anschaffungskosten bereits im Jahr des Erwerbs in voller Höhe zu einer steuerlichen Entlastung führen.
Stellt sich die Frage, warum die bereits 20 Jahre geltende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Hard- und Software nun angepasst wird? Offenbar ist es politischer Wille, dass die angestrebte Digitalisierung mittelbar eine zusätzliche steuerliche Förderung erhält.
Wer sich nicht sicher ist, ob der eigene Computer dieser geänderten Nutzungsdauer unterliegt, kann in einer Aufzählung der Finanzverwaltung nachschauen. Zu der Computerhardware zählen demnach sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie, die den EU-Vorgaben für umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern entsprechen. Beispiele hierfür sind Computer sowie Desktop- und Notebook-Computer, die explizit über eine feste Tastatur verfügen.
Auch Workstations, externe Speicher, Ausgabegeräte und Drucker werden unter anderem genannt. Eine solche abschließende Aufzählung liegt bei der Definition, für welche Software die geänderte Nutzungsdauer gilt, nicht vor. Die allgemein gefasste Softwarebeschreibung umfasst jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu zählen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen sowie die individuell abgestimmten Anwendungen.
Bleibt die Frage, ab wann diese neue Regelung greift. Festgelegt wurde, dass die 1-jährige Nutzungsdauer für alle Gewinnermittlungen der Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, gilt. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden.
Anzuwenden sind diese Regeln ab dem Vorauszahlungszeitraum 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens.

Steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses

Ist im Beruf des Steuerpflichtigen ein Angehöriger mitarbeitend tätig, sind die geschuldeten Lohnzahlungen unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten abziehbar. Laut eines aktuellen Urteils des BFH zählen zu diesen Voraussetzungen folgende Aspekte: Der Angehörige muss aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden üblichen Arbeitsvertrages beschäftigt sein und die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen. Erfüllt auch der Steuerpflichtige die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die Lohnzahlung, sind die Voraussetzungen gegeben.
Handelt es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung des Angehörigen, sind Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit steuerlich unschädlich, wenn die konkrete Arbeitszeit des Angehörigen nicht auf eine unübliche Gestaltung, sondern auf die beruflichen Erfordernisse des Steuerpflichtigen zurückzuführen sind.
Aufzeichnungen betreffend der Arbeitszeiten können zwar hilfreich sein, sind aber für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen aus genanntem Grund nicht zwingend erforderlich.

© PheelingsMedia – adobe.stock.com

© Drobot Dean – adobe.stock.com